

Beschlussvorlage 01/2022/0262

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	12.09.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	04.10.2022		Ö
Verwaltungsausschuss	11.10.2022		N
Rat der Stadt Melle	12.10.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen nach § 6 EEG 2021

Beschlussvorschlag:

Der seitens der RRM 2020 GmbH & Co. KG für die Windenergieanlagen in den Meller Ortsteilen Bruchmühlen-Bennien, Gesmold-Dratum und Riemsloh-Westendorf angebotene finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 EEG 2021 wird durch Abschluss des vorliegenden Vertrages (s. Anlage) vereinbart. Im Falle des Vertragsabschlusses nach dem 01.01.2023 sind etwaige Regelungen an die dann geltende Gesetzeslage anzupassen.

Strategisches Ziel Z5

Handlungsschwerpunkt(e) Z 5.2

Ergebnisse, Wirkung Die Ertragsmöglichkeiten für die Stadt Melle nutzen.
(Was wollen wir erreichen?)

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis Verträge gem. § 6 EEG 2021 mit Anbietern schließen
(Was müssen wir dafür tun?)

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen -
(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) sieht die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung von Kommunen vor, in deren Gemeindegebiet Windenergieanlagen (WEA) an Land oder Freiflächenanlagen errichtet und betrieben werden. Dabei wurde jedoch von einer verpflichtenden Zahlung abgesehen, die seitens der kommunalen Spitzenverbände gefordert wurde. Stattdessen können Anlagenbetreiber den betroffenen Gemeinden einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistungen anbieten.

Eine Zahlung nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG darf angeboten werden, wenn die installierte Anlage eine Leistung von mehr als 750 kW (ab 2023 voraussichtlich 1000 kW) aufweist und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer daraus abgeleiteten Rechtsgrundlage in Anspruch genommen wird. Ferner muss sich die Windenergieanlage bzw. der Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte auf dem Gebiet der Gemeinde befinden. Vereinbarungen über Zuwendungen an die Gemeinde bedürfen gem. § 6 Abs. 4 EEG der Schriftform.

Die Zuwendungen gem. § 6 EEG sind als Anfälle an eine inländische Gemeinde steuerfrei gem. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz. Da die Zuwendung ohne Gegenleistung erfolgt, liegt keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz vor. Die Zahlung bleibt entsprechend umsatzsteuerfrei. Herr Spreckelmeier, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der INTECON GmbH, konnte diese steuerrechtlichen Annahmen bestätigen.

Der zwischen der Stadt Melle und dem Betreiber der WEA zu schließende Vertrag beruht auf dem Mustervertrag, der von einem Arbeitskreis der Fachagentur für Windenergie an Land erstellt wurde. Der Arbeitskreis bestand aus Vertreter*innen von kommunalen Spitzenverbänden (DStGB, DST und DLT) und Verbänden der Energiewirtschaft (BDEW, BWE, VKU und VVW). Die Erarbeitung des Mustervertrages wurde durch die Kanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH begleitet. Bei der Entwicklung stand neben der Rechtssicherheit der Normzweck der Rechtsgrundlage im Mittelpunkt. Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden soll dazu beitragen, die Akzeptanz von WEA vor Ort zu steigern.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung ergibt sich direkt aus dem EEG. Hiernach erfolgt eine Zahlung von 0,2 Cent pro kWh der relevanten eingespeisten Strommenge. Bei mehreren betroffenen Kommunen ist der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Kommunen anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen (siehe Prognose).

Prognose zur jährlichen Zahlung nach Inbetriebnahme		
Windenergieanlage	Anteil betr. Fläche Melle	anteilige Zuwendung
Bennien	44,16%	10.067,51 €
Dratum	71,19%	17.941,02 €
Westendorf	100,00%	25.600,00 €
Summe		53.608,53 €

Durch den Vertragsschluss verpflichtet sich der Betreiber nicht, einzelne oder alle WEA zu

errichten oder in Betrieb zu nehmen. Ein Zahlungsanspruch entsteht erst mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlagen. Nach Aussagen des Betreibers erfolgt die Inbetriebnahme frühestens im Jahr 2024. Gleichzeitig handelt es sich um eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung. Diese Mittel stehen der Kommune ohne Zweckbindung zur Verfügung.

Die Entscheidungskompetenz über den Abschluss des Vertrages zwischen der Stadt Melle und der RRM 2020 GmbH & Co. KG liegt gem. § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG beim Verwaltungsausschuss der Stadt Melle.

Der anliegende Vertragsentwurf stellt den Stand dar, der zwischen der Stadt Melle und der RRM 2020 GmbH & Co. KG verhandelt wurde. Die durch den Bundestag inzwischen beschlossene Novellierung des EEG, die seit dem 30.07.2022 in Kraft ist, wurde noch nicht in den Vertragsentwurf übernommen. Der Großteil der Änderungen wird aber erst zum 01.01.2023 gelten. Derzeit sind jedoch keine Änderungsbedarfe hinsichtlich des Vertragsentwurfes ersichtlich, die einen Einfluss auf den sachlichen Inhalt des haben. Redaktionelle Korrekturen (wie bspw. Anpassungen von Paragraphenangaben oder Bezeichnungen aufgrund von Gesetzesänderungen) werden aber noch erfolgen müssen.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
111-09	Finanzmanagement und Rechnungswesen
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken
LB 5	Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Es besteht bei Abschluss der Verträge ein mögliches zusätzliches Ertragspotential i. H. v. jährlich rd. 53.000 €,